

ZH_OBERGERICHT SB200233 vom 18. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200233

FR: ZH_OBERGERICHT SB200233 du 18 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200233 del 18 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 15. April 2019 wurde der Beschuldigte B._____ im bezirksgerichtlichen Verfahren GG180105 vom Bezirksgericht Zürich teilweise anklagemässig diverser Delikte, begangen gegen die Privatklägerin A._____, seine Ehefrau, schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe bestraft. Betreffend diverse Anklagevorwürfe wurde das Verfahren eingestellt respektive wurde der Beschuldigte freigesprochen (SB190326 Urk. 60 S. 34f.). Gegen diesen Entscheid meldete die Anklagebehörde innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; SB190326 Urk. 54). Die Berufungserklärung der Anklagebehörde ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; SB190326 Urk. 61). Die Privatklägerin hat mit Eingabe vom 5. August 2019 innert Frist Anschlussberufung erhoben (SB190326 Urk. 69; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Die Anklagebehörde stellte mit Eingabe vom 16. April 2020 den Antrag, es sei das Berufungsverfahren zu sistieren bis zum Vorliegen des begründeten bezirksgerichtlichen Urteils im Verfahren GG190215 mit denselben Prozessparteien (SB190326 Urk. 77). Die Privatklägerin und der Beschuldigte widersetzten sich diesem Antrag ausdrücklich nicht (SB190326 Urk. 82 und 84). Ein formeller Sistierungsentscheid erging nicht.

E. 2

Mit Urteil vom 13. Februar 2020 wurde der Beschuldigte B._____ im bezirksgerichtlichen Verfahren GG190215 vom Bezirksgericht Zürich anklagemässig einer Tötlichkeit, begangen gegen die Privatklägerin A._____, seine Ehefrau, schuldig gesprochen und mit einer Busse bestraft. Betreffend die übrigen Anklagevorwürfe wurde der Beschuldigte freigesprochen (SB200233 Urk. 40 S. 33.). Gegen diesen Entscheid meldete die Anklagebehörde innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; SB200233 Urk. 31). Die Berufungserklärung der Anklagebehörde ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; SB200233 Urk. 41). Die Privatklägerin hat

- 3 - mit Eingabe vom 6. Mai 2020 innert Frist Anschlussberufung erhoben (SB200233 Urk. 43; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO).

E. 3

Gemäss telefonischer Rücksprache der Verfahrensleitung mit der amtlichen Verteidigung, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ haben sich sämtliche Parteien der beiden vorliegenden Berufungsverfahren mit der Vereinigung der beiden Verfahren einverstanden erklärt (SB190326 Urk. 94; SB200233 Urk. 66).

E. 4

Die beiden Verfahren betreffen überdies dieselben Prozessparteien und thematisch ähnliche Sachverhaltsmomente (häusliche Gewalt des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin). Die Berufungsverfahren sind daher infolge engen Sachzusammenhangs zu vereinigen und unter der Prozessnummer SB190326 weiterzuführen (Art. 30 StPO). Das Berufungsverfahren SB200233 ist als durch Vereinigung mit dem Verfahren SB190326 erledigt abzuschreiben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.